

BEKANNTMACHUNG

über das Recht auf Einsichtnahme in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl des hauptamtlichen Bürgermeisters (m/w/d) am 03. September 2023 in der Stadt Kemberg

1. Das Wählerverzeichnis für die Wahlbezirke der Stadt Kemberg liegt in der Zeit vom **14. August 2023** (20. Tag vor der Wahl) bis **18. August 2023** (16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten

montags und mittwochs 09.00 – 12.00 Uhr
dienstags 09.00 – 12.00 und 14.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 09.00 – 12.00 und 14.00 – 16.00 Uhr
freitags 09.00 – 12.00 Uhr

bei der Stadtverwaltung Kemberg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 105, Burgstr. 5, 06901 Kemberg (barrierefrei) zu jedermanns Einsicht aus (§ 18 Abs. 2 KWG LSA).

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Der Wahlberechtigte kann verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Auslegungsfrist das Geburtsdatum unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Auslegungsfrist, spätestens am **18. August 2023** (16. Tag vor der Wahl) bis 12.00 Uhr bei der Stadtverwaltung Kemberg, Einwohnermeldeamt, Zimmer 105, Burgstr. 5, 06901 Kemberg einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen (§ 19 Abs. 1 KWG LSA).

Der Antrag kann schriftlich oder zur Niederschrift, persönlich oder durch einen Bevollmächtigten bei der Stadt Kemberg eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizubringen. Für das Berichtigungsverfahren gelten die Bestimmungen des Kommunalwahlgesetzes sowie der Kommunalwahlordnung für das Land Sachsen-Anhalt.

3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **12.08.2023** eine Wahlbenachrichtigung.

Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss einen Antrag auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses stellen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

4. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

4.1 ein in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

4.2 ein nicht in das Wählerverzeichnis eingetragener Wahlberechtigter

- a) wenn er nachweist, dass er ohne sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis versäumt hat,
- b) wenn sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist (§ 22 Abs. 2 KWG LSA).

4.3 **Wahlscheinanträge** können bis zum **1. September 2023** (2. Tag vor der Wahl), 18.00 Uhr, beim Einwohnermeldeamt der Stadt Kemberg, Burgstr. 5, 06901 Kemberg mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax.

Der Antrag kann auch elektronisch übermittelt werden, wenn er dokumentierbar ist: per Fax unter 034921 / 71-120 oder per Email: einwohnermeldeamt@stadt-kemberg.de
Eine fernmündliche Antragstellung ist unzulässig.

Ein Wahlberechtigter mit einer körperlichen Behinderung kann sich der Hilfe einer anderen Person bedienen. Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

4.4. Wahlscheine können beantragt werden:

- von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Personen bis zum **01. September 2023, 18.00 Uhr**;
- von nicht in das Wählerverzeichnis eingetragenen wahlberechtigten Personen unter den unter 4.2. a) bis b) angegebenen Voraussetzungen bzw. Von Personen, die bei plötzlicher Erkrankung das Wahllokal nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen können, bis zum **Wahltag, 15.00 Uhr**.

5. Mit dem Wahlschein erhält der Wahlberechtigte:

- a) einen amtlichen Stimmzettel,
- b) einen amtlichen Stimmzettelumschlag,
- c) einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen und freigemachten Wahlbriefumschlag und
- d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Wahlberechtigte Personen können diese Unterlagen nachträglich bis spätestens am Wahltag, 15.00 Uhr, anfordern.

6. Wer einen Wahlschein hat, kann durch Stimmabgabe (bei persönlicher Abholung der Wahlunterlagen an Ort und Stelle) oder durch Briefwahl wählen.

Wer durch Briefwahl wählt, muss den Wahlbriefumschlag mit den Briefwahlunterlagen so rechtzeitig bei der darauf angegebenen Anschrift abgeben oder an diese versenden, dass er dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht. Nähere Hinweise sind dem Merkblatt zur Briefwahl zu entnehmen.

Kemberg, 09.08.2023



Kirschke-Fricke
Wahlleiterin Stadt Kemberg



Verfahrensvermerk:

auszuhängen am: 10.08.2023

abzunehmen am: 04.09.2023

ausgehängt am:

abgenommen am:

an den in der Hauptsatzung der Stadt Kemberg bestimmten Bekanntmachungsstellen